

1 Zur Vorlage bei der Bauherrin oder des Bauherrn und auf Verlangen bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

Erklärung nach § 9 EnEV-Durchführungsverordnung Berlin (EnEV-DV Bln) vom 18. Dezember 2009 (GVBl. S. 889) für die übergangsweise Wahrnehmung von Aufgaben der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung

3 Vorname, Nachname	
4 Straße, Postleitzahl, Ort, Land	
5 Telefon	E-Mail-Adresse**)
6 berufsqualifizierende Fachrichtung**)	

7 Hiermit erkläre ich, die oder der Unterzeichnende, dass ich die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 EnEV-DV Bln erfülle und die besonderen Fachkenntnisse nach § 5 Absatz 2 besitze. Ich bin damit nach § 9 EnEV-DV Bln zur Wahrnehmung der Aufgaben von Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung berechtigt.

8

9 Datum

Unterschrift der/des Berechtigten

10 Erläuterungen:

Die EnEV-DV Bln, die seit dem 31. Dezember 2009 in Kraft ist, hat mit dem § 9 EnEV-DV Bln eine Übergangsregelung getroffen, nach der bis zum 31. Dezember 2010 andere qualifizierte Personen die Aufgaben der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung wahrnehmen können und dafür besondere Qualifikationen aufweisen müssen. Diese sind:

- ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss entsprechend § 21 Absatz 1 Nr. 1 EnEV in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem der vorgenannten Fachgebiete (§ 6 Absatz 2 Nummer 1 EnEV-DV Bln),
- mindestens zwei Jahre Berufspraxis nach dem Hochschulabschluss im Bereich der energetischen Gebäudeplanung (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 EnEV-DV Bln) und
- besondere Fachkenntnisse nach § 5 Absatz 2 EnEV-DV. Dazu gehören die speziellen Kenntnisse des baulichen Wärmeschutzes und der energierelevanten Anlagentechnik, zur der auch die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zählen, die zur Deckung des Energiebedarfs für die Wärme- und Warmwassererzeugung sowie zur Deckung des Kälte- und Strombedarfs herangezogen werden. Die besonderen Fachkenntnisse umfassen darüber hinaus die Wechselwirkung von baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen, bauphysikalische und messtechnische Grundlagenkenntnisse, Kenntnisse über die Ausstellung von Energieausweisen nach der EnEV und die Kenntnisse über die relevanten bautechnischen Regelwerke, wie die Technischen Baubestimmungen, DIN-Normen und sonstige anerkannten Regeln der Technik.

Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung oder nach § 9 EnEV-DV Berechtigte sind bei energetischen Maßnahmen entsprechend § 1 EnEV-DV Bln und bei Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen von Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) entsprechend § 2 EnEV-DV Bln vom Bauherren einzuschalten.

***) Die Angaben sind optional.